

# Kleingartenanlage Volkspark Malchow e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Volkspark Malchow e.V. “. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nummer 13272 NZ registriert.

Sitz des Vereins ist: An der B 2, Nr. 4, 13051 Berlin.

Postanschrift ist die private Adresse seines jeweiligen Vorsitzenden.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bestellung von Gartenfachberatern, Pflege der Grünanlagen, Förderung des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein.

Der Volkspark Malchow wird als Teil des öffentlichen Grüns betrachtet und ist der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein unterstützt die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und pflegt dabei eine enge Verbindung zur Kommune.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt das Interesse der Mitglieder an der Haltung und Zucht von Bienen. Dabei wird beachtet, dass der Charakter der Kleingärten erhalten bleibt. Er nutzt die Gartenfachberatungen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gibt er praktische Unterweisung im ökologischen Gartenbau.
3. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die Mittel des Vereins werden vollständig für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet. Dazu zählen vorrangig die Pflege und Instandhaltung des Wasserversorgungssystems einschließlich der vereinseigenen Pumpenanlage und des Stromversorgungsnetzes.

Schwerpunkt ist auch die ordnungsgemäße Einfriedung des Kleingartengeländes und ihre Instandhaltung. Weitere Mittel werden für das Vereinshaus, das Müllhaus, vereinseigene Maschinen und Geräte sowie entsprechend § 58, Nummer 6 der AEAO für Rücklagen verwendet.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, ab einem Alter von 18 Jahren
- b) Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Deren Entscheidung ist endgültig.

Der Status als Unterpächter und die Mitgliedschaft im Verein bedingen einander.

Wirksam werden sie nach Zahlung einer zweckgebundenen Umlage entsprechend § 2.4 von derzeit **1.250€** zur Erhaltung der KGA und der Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift.

Mitglieder die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Bauordnung und die Gartenordnung der KGA „Volkspark Malchow e.V.“ einzuhalten und sich nach ihren Grundsätzen innerhalb der Anlage kleingärtnerisch zu betätigen;
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihre Beschlüsse anzuerkennen und zu ihrer Erfüllung beizutragen;
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ergeben, sind innerhalb **einer durch Beschluss gesetzten Frist** zu entrichten bzw. nachzukommen. Der Zweck und die Höhe einer erforderlichen Umlage werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ersatzbeitrag pro Stunde zu entrichten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft gegen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
  - c) sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewalttätig oder beleidigend verhält, bzw. mobbt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Vor einem Ausschlussverfahren in der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Nimmt das auszuschließende Mitglied unentschuldigt nicht an der Versammlung über seinen Ausschluss teil, kann er auch in Abwesenheit ausgeschlossen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

## § 6 Datenschutzverordnung

Gemäß der ab Mai 2018 in Kraft getretenen neugültigen EU/Datenschutzverordnung, EU/DSGVO hat der Vorstand seine Mitglieder über den Umgang ihrer persönlich erhobenen Daten (Pächterstammdaten), zur Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben in der üblichen Verwaltungstätigkeit zu informieren, den verantwortlichen Personenkreis zu definieren und die Einhaltung gemäß der von jedem Mitglied, schriftlich genehmigten Datenschutzerklärung, zu überwachen.

Die Datenschutzerklärung ist Vertragsbestandteil eines jeden Mitglieds-/Pachtvertrages!

## § 7 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Umlagen
- Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
- Sonstige Einnahmen

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 15 fachen Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 8 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (im Sinne § 32 BGB)
- der Vorstand (im Sinne § 26 BGB)
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie muss auch unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang 14 Tage vor ihrem Termin zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern oder einen von der Versammlung gewählten Leiter.
3. Die Versammlungen entscheiden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Antrag geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn sie vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch **zwei Drittel der Anwesenden**.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist **unteilbar** an die Parzelle gebunden. **Bei 2 Pächtern einer Parzelle kann einer den anderen vertreten. Können sich die Pächter einer Parzelle nicht auf ein gemeinsames Votum einigen, so gilt dies als Enthaltung.**
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen lädt der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste ein. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Bezirks- oder Landesverbandes **können** an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Bestätigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - d) Jährliche Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes
  - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - f) Beschlussfassung über Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie werden von Beiträgen und Gemeinschaftsleistungen befreit, ihr Wahl- und Nutzungsrecht bei bestehendem Unterpachtvertrag bleibt bestehen.

- i) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teillauflösung, seine Auflösung sowie über alle Grundsatzfragen für den Verein.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
9. Über die Versammlung und ihre Ergebnisse ist Protokoll zu führen. Als Protokollant/in wird bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in ein Mitglied des Vorstands bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter/in, dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollant/in zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste aller Teilnehmer beizufügen.
10. Alle Beschlüsse können auf „**Antrag zur Einsicht**“ im Vereinsheim eingesehen werden. Dort befindet sich ebenfalls eine aktuelle Jahresübersicht der Beschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres.

## § 11 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz

2. **Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.**

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

Vorstandsmitglieder, die aus persönlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können, werden durch die Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden.

Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl alle Aufgaben und Pflichten des/der Ausscheidenden.

Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet nur ein Vorstandsmitglied aus, kann auch ein neues Mitglied bis zu einer Neuwahl kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied hat nur beratenden Stimme.

3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende 2. Vorsitzende werden als Handlungsbevollmächtigte für den Verein tätig und vertreten ihn, jeder allein nach außen. Den Schriftverkehr nach innen und außen zeichnen die Vorsitzenden des Vereins.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern durch nicht öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; Durchführung in der Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und Organisation ihrer Pflege
- Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
- Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse des Vereins nach innen und außen!
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden berufen:

a) der/die Baubeauftragte

b) der/die Wasser- und Energiebeauftragte

c) die Kassenprüfer/innen

d) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

- eine jährliche Berichterstattung erfolgt zur Mitgliederversammlung

## § 12 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und die Abteilungsleiter an.  
Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung mit Stimmenmehrheit gewählt, oder durch die Vorstandschaft berufen. Diese haben entsprechend ihrer Aufgaben an Weiterbildungsmaßnahmen des Vereines, Bezirks.-und Landesverbandes teilzunehmen.
2. Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
  - a) Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Die Bestätigung der Termine und der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen, die der Vorstand vorgeschlagen hat.
  - c) Vorschlag zur Festlegung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen an die Jahreshauptversammlung
  - d) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Die Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse innerhalb des Vereines
  - f) Vorschläge über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung

## § 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es werden/können bis zu drei Prüfer/innen gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen Diese eigenständig einen Vorsitzenden.
2. Sie überwachen die Kassen- und Kontoführung. Sie prüfen mindestens einmal jährlich Kassen- und Bankbelege. Über die Prüfung wird ein Bericht angefertigt. Er wird dem Vorstand zur Auswertung übergeben.
3. Sie prüfen die satzungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und deren Nachweisführung.
4. Über die Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, an den erweiterten Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.

## § 14 Ehrenamtspauschalte

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.

## §14 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die den Unterpachtvertrag und die Satzung des Vereins betreffen, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Schlichter sind die gewählten Abteilungsleiter.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- und Landesverbandes durchzuführen.

## § 15 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband aus den Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

## §16 Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/sie führt das Kassenbuch und verwaltet die Belege.

Zahlungen sind nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters des 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Der Schatzmeister/in zeichnet gegen.

## §17 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der/die Vorsitzenden und ein weiteres vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als Liquidatoren bestellt.
- Bei der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner Hohenschönhausen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Kleingärtnerei in Berlin – Hohenschönhausen zu verwenden hat.

## § 18 Satzungsänderung durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dafür zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am ..... beschlossen und tritt somit in Kraft.

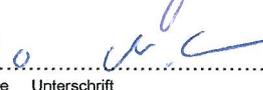
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Unterschriften:

1. Vorsitzende/r. Kurt Tronelt   
Name Vorname      Unterschrift

2. Vorsitzende/r. Kassike Jürgen   
Name Vorname      Unterschrift

Schriftführer/in. Junghans, Marie   
Name Vorname      Unterschrift

Schatzmeister/in. Spitzke, Maria   
Name Vorname      Unterschrift

Ökologie/Umweltbeauftragte/r. ESKE, Elke   
Name Vorname      Unterschrift



Amtsgericht Charlottenburg  
-Vereinsregister-  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

**In der Vereinsregistersache  
Kleingartenanlage „Volkspark Malchow e.V.“  
- VR 13272 NZ-**

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

**Satzungsänderung:**

§ 3 (Mitgliedschaft): Satz 3 der Satzung wurde geändert und lautet nunmehr:

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder): Punkt c) der Satzung wurde geändert und lautet nunmehr:

Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, sind innerhalb einer durch Beschluss gesetzten Frist zu entrichten bzw. nachzukommen. Der Zweck und die Höhe einer erforderlichen Umlage werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen

§ 6 (Datenschutzverordnung) wurde neu in die Satzung aufgenommen und lautet wie folgt:

Gemäß der ab Mai 2018 in Kraft getretenen neugültigen EU/Datenschutzverordnung, EU/DSGVO hat der Vorstand seine Mitglieder über den Umgang ihrer persönlich erhobenen Daten (Pächterstammdaten), zur Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben in der üblichen Verwaltungstätigkeit zu informieren, den verantwortlichen Personenkreis zu definieren und die Einhaltung gemäß der von jedem Mitglied, schriftlich genehmigten Datenschutzerklärung, zu überwachen.

Die Datenschutzerklärung ist Vertragsbestandteil einen jeden Mitglieds-/Pachtvertrages!

§ 7 (Finanzielle Mittel) wurde neu in die Satzung aufgenommen und lautet wie folgt:

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Umlagen
- Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
- Sonstige Einnahmen

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 15fachen Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins): Punkt 2 wurde wie folgt geändert und lautet nunmehr wie folgt:

- Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

§ 10 (Die Mitgliederversammlung): Punkt 4, 6 und 10 wurden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist unteilbar an die Parzelle gebunden. Bei 2 Pächtern einer Parzelle kann einer den anderen vertreten. Können sich die Pächter einer Parzelle nicht auf ein gemeinsames Votum einigen, so gilt dies als Enthaltung.
6. Vertreter des Bezirks- oder Landesverbandes können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Alle Beschlüsse können auf „Antrag zur Einsicht“ im Vereinsheim eingesehen werden. Dort befindet sich ebenfalls eine aktuelle Jahresübersicht der Beschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 11 (Der Vereinsvorstand) der Satzung wurde geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Punkt 1 änderte sich in den ersten beiden Anstrichen:

1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden

\* Punkt 2 Satz 4 und Satz 5 änderten sich wie folgt:

Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl alle Aufgaben und Pflichten des/der Ausscheidenden.

Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ist innerhalb von drei Monaten ein Neuwahl durchzuführen.

Punkt 3 änderte sich wie folgt:

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende 2. Vorsitzende werden als Handlungsbevollmächtigte für den Verein tätig und vertreten ihn, jeder allein nach außen. Den Schriftverkehr nach innen und außen zeichnen die Vorsitzende des Vereins.

Punkt 4 änderte sich in Satz 1 bis 3 wie folgt:

Der Vorstand vertritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

Satz 6 änderte sich wie folgt:

Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern durch nicht öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Anstrich 3,6 und 7 der Aufgaben des Vorstandes änderten sich wie folgt:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; Durchführung in der Umsetzung der Beschlüsse
- Durchsetzung der Satz und der Beschlüsse des Vereins nach innen und außen
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden berufen:  
d) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 (Der erweiterte Vorstand): Punkt 1 und 4 wurden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

1. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und die Abteilungsleiter an. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung mit Stimmenmehrheit gewählt, oder durch die Vorstandschaft berufen. Diese haben entsprechend ihrer Aufgaben an Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins, Bezirks- oder Landesverbandes teilzunehmen.
  
4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes:  
e) Die Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse innerhalb des Vereins.

§ 13 (Kassenprüfer/innen): Punkt 1 der Satzung wurde geändert und lautet nunmehr wie folgt:

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es werden/können bis zu drei Prüfer/innen gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen diese eigenständig einen Vorsitzenden.

§ 14 (Ehrenamtpauschale) wurde neu in die Satzung mitaufgenommen und lautet nunmehr wie folgt:

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweise fest.

§ 16 (Kassenführung): Satz 2 und 3 der Satzung wurden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

Zahlungen sind nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters des 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Der Schatzmeister/in zeichnet gegen.

§ 18 (Satzungsänderung durch den Vorstand) wurde neu in die Satzung aufgenommen und lautet wie folgt:

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dafür zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§ 19 (Inkrafttreten der Satzung) Satz 2 der Satzung wurde wie folgt geändert und lautet nunmehr:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

**Aus dem Vorstand ist ausgeschieden:**

[Redacted Name]

**In den Vorstand neu eingetreten ist:**

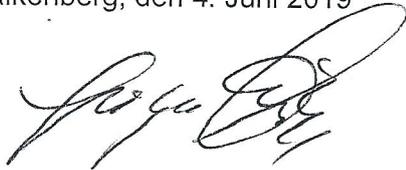
[Redacted Name]

Berlin.

Die Satzungsänderungen erfolgten in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23.03.2019. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes erfolgte in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23.03.2019. Die Urschriften der jeweiligen Protokolle der genannten Mitgliederversammlungen sind der Anmeldung beigelegt.

Rein vorsorglich wird versichert, dass die genannten Mitgliederversammlungen form- und fristgerecht einberufen wurde und beschlussfähig war, dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustande kamen und die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Berlin-Falkenberg, den 4. Juni 2019



Hiermit beglaubige ich die vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift

[Redacted Signature]

ausgewiesen durch seinen gültigen und mit Lichtbild versehenen Personalausweis.

Die Frage nach der Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde –nach entsprechender Erläuterung durch die Notarin– verneint.

Berlin-Falkenberg, den 4. Juni 2019



Notarin